

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG Prax)

Fachliche Standards zur Vergabe der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in/ Sozialpädagog*in

Soziale Arbeit gehört zu den reglementierten akademischen Berufen in Deutschland. Der volle Berufsschutz wird erst mit der Staatlichen Anerkennung erlangt, einem vom akademischen Abschluss rechtssystematisch getrennten Verfahren. Die Staatliche Anerkennung als Rechtsinstitut entfaltet ihre Wirkung in der Gesamtheit mit weiteren Regelungen (vgl. Kriener/Gabler 2021).

Die Voraussetzungen für die Vergabe der Staatlichen Anerkennung stehen in Wechselwirkung mit der Berufs- und Ausbildungsgeschichte sowie mit gesamtgesellschaftlichen und professionsbezogenen Entwicklungen. Dabei ist die Sicherung professioneller Kompetenzen in der Sozialen Arbeit als Handlungsfeld mit besonderer professioneller und gesellschaftlicher Verantwortung von großer Relevanz. Schließlich kann die Bearbeitung von Herausforderungen weitreichende Konsequenzen für Menschen haben und der Schutz der Adressat*innen ist im Besonderen zu gewährleisten (FBTS 2016: 21). Bereits 2008 hat die Jugend- und Familienministerkonferenz für die Staatliche Anerkennung den Begriff des Gütesiegels geprägt, „mit dem die Qualität der Ausbildung, insbesondere deren Praxisbezug und die Professionalität der Absolventinnen und Absolventen auch hinsichtlich der Ausübung hoheitlicher Aufgaben gewährleistet wird“ (JFMK 2008: 3).

Dem föderal organisierten und länderspezifisch geprägten Verfahren zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung liegen bundeseinheitliche Standards als Qualitäts- und Professionsmerkmal zugrunde. So steht die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in/ Sozialpädagog*in in untrennbarer Verbindung mit dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) als fachbezogenem Referenzrahmen der Disziplin und Profession. Dieser wiederum verweist auf das Kerncurriculum Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA 2016) bzgl. zentraler Studien-inhalte für Studiengänge Soziale Arbeit. Gleichzeitig konkretisiert er Kriterien zur Vergabe der Staatlichen Anerkennung, auf die sich die Sozialberufe anerkenntengesetze der Bundesländer explizit oder implizit beziehen (vgl. Steck 2024)¹¹ und schließt an die Qualitätskriterien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG Prax) an.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG Prax) ist ein bundesweites Fachforum, bestehend aus staatlichen und kirchlichen Mitglieds-hochschulen, die über grundständige generalistische Studiengänge Soziale Arbeit mit Zugang

¹¹ Entsprechend bildet der QR SozArb zunehmend bei Gerichtsentscheidungen im Kontext der Staatlichen Anerkennung die Referenzgrundlage (vgl. Schäfer 2024).

zur Staatlichen Anerkennung verfügen. Die BAG Prax verfolgt seit ihrer Gründung 1992 u.a. das Ziel, bundesweite Qualitätsstandards der Studiengänge Soziale Arbeit in Verbindung mit der Staatlichen Anerkennung als Gütesiegel und Professionsmerkmal im Kontext eines reglementierten Berufszugang weiterzuentwickeln und fachliche Positionierungen zu veröffentlichen (vgl. Kriener et al. 2021). Hierzu – sowie zu aktuellen Diskursen in der Sozialen Arbeit – kooperiert die BAG Prax mit dem Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS), dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) und Gewerkschaften.

Mit dem vorliegenden Positionspapier beschreibt die BAG Prax die geltenden fachlichen Standards zur Vergabe der Staatlichen Anerkennung für Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen. Diese werden anschließend in Form einer Handreichung konkretisiert (siehe Anhang), wie sie für (Re-)Akkreditierungsverfahren und Anpassungsqualifizierungen benötigt werden.

Die Staatliche Anerkennung fungiert in besonderer Weise als Qualitätskriterium zur Sicherung theoriegeleiteter und ethisch fundierter praxisbezogener Kompetenzen in der Sozialen Arbeit, die für professionelles Handeln erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere:

- **Kompetenzen in Wissenschaft und Profession Sozialer Arbeit**

Fachkenntnisse und Kompetenzen in Wissenschaft und Profession Sozialer Arbeit werden mit dem erfolgreichen Abschluss eines generalistischen Studiengangs Soziale Arbeit auf Grundlage des QR SozArb in seiner jeweils geltenden Fassung nachgewiesen. Der Studiengang soll dabei so ausgestaltet sein, dass das Curriculum deutliche Bezüge zum Kerncurriculum der DGSA aufweist und die entsprechenden Studienbereiche abdeckt.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen ist die Gleichwertigkeit zu hiesigen B.A. Abschlüssen Soziale Arbeit mit Zugang zur Staatlichen Anerkennung festzustellen bzw. wesentliche Unterschiede sind auszugleichen (vgl. EU-Richtlinie 2005/36/EU).

- **Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich Recht und Verwaltung**

Vorausgesetzt werden fundierte Kenntnisse in den für die Soziale Arbeit relevanten deutschen Rechtsgebieten, einschließlich ausgewiesener Kenntnisse auf Landesebene sowie deren Anwendung. Damit verbunden ist ein vertieftes Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen und ihrer Auswirkungen auf Adressat*innen, Träger und Institutionen sowie auf den gesellschaftlichen Diskurs. Grundlage hierfür bilden das Rechtscurriculum der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Rechts an Fachhochschulen/Fachbereichen des Sozialwesens in Deutschland (BAGHR 2025) sowie der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb). Zudem ist der Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen erforderlich und schließt Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen sowie rechtlicher, finanzieller und struktureller Rahmenbedingungen von Trägern der Sozialen Arbeit in Deutschland ein.

- **Kompetenzen im Bereich Wissensrelationierung und Reflexion**

Der Erwerb von Relationierungskompetenz sowie die Fähigkeit, berufliches Handeln einer theoriegeleiteten, (berufs-) ethisch fundierten und kritischen Reflexion zuzuführen, stellen eine zentrale Grundlage für die Entwicklung professionellen Handelns gemäß der internationalen Definition Sozialer Arbeit (IFSW/IASSW) dar. Hierzu gehört es, differente Wissensbestände aus Disziplin und Profession berufspraktisch zu nutzen sowie die in angeleiteten und *begleiteten Praxisphasen* gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen, supervisorischen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Die Berufsrolle soll dabei im Spannungsfeld des professionellen Selbstverständnisses, der gesellschaftlichen Funktion und der Lebenslage der Adressat*innen Sozialer Arbeit reflektiert und strukturelle sowie institutionelle Zusammenhänge und Dilemmata transparent gemacht werden können.

- **Kompetenzerwerb in angeleiteten und begleiteten Praxisphasen**

Der Kompetenzerwerb in angeleiteten und mit Lehrveranstaltungen *begleiteten Praxisphasen* von mind. 100 Tagen in Folge (mind. 800 Stunden), die in einem Handlungsfeld der Profession Soziale Arbeit erfolgreich absolviert werden, stellt ein zentrales Qualitätskriterium für die Vergabe der Staatlichen Anerkennung dar. Damit ist die Verknüpfung der beiden Lern- und Bildungsorte strukturell und konzeptionell in der Trias von Studierenden bzw. Berufspraktikant*innen, Hochschulen und beruflicher Praxis verankert.

Je nach Vorgabe der einzelnen Sozialberufeanerkennungsgesetze können *begleitete Praxisphasen* sowohl studienintegriert als auch postgradual verortet sein. Sie stellen ein bedeutsames Lernarrangement für Professionalitätsentwicklung dar, da in angeleiteten und *begleiteten Praxisphasen* Relationierungserfordernisse in Bezug auf die eigenen Wissens- und Könnensbestände deutlich werden (vgl. Roth/Burkard/Kriener 2023). Dabei wird insbesondere die Entwicklung der eigenen Berufsrolle, der beruflichen Handlungskompetenz sowie einer theoriegeleitete und (berufs-)ethisch fundierte Analyse- und Reflexionsfähigkeit auf Grundlage des jeweiligen Curriculums (Modulhandbuch, Praktikumsordnung bzw. Satzung) gefördert. Voraussetzung hierfür ist zum einen die Anerkennung von einschlägigen Praxisstellen seitens der Hochschulen mit qualifizierter Praxisanleitung durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen mit entsprechender Berufserfahrung. Zum anderen gilt es die Lern- und Bildungsprozesse in der Trias (Studierenden bzw. Berufspraktikant*innen, Hochschulen und beruflicher Praxis) mithilfe von Gewährleistungsinstrumenten² zu steuern, zu strukturieren und zu evaluieren. Praxisreferaten³ als Fachreferate für Professionalitätsentwicklung an der Schnittstelle von Hochschule und beruflicher Praxis der Sozialen Arbeit kommt hierbei eine zentrale Rolle und Verantwortung zu.

² Zu Gewährleistungsinstrumenten zählen u.a. Praktikumsvereinbarungen, Ausbildungspläne/Lernzielvereinbarungen/Kompetenzerwerbsplanungen. Näheres hierzu siehe Kriener et al. 2021.

³ Praxisämter, Praxiszentren etc.

Vor dem Hintergrund der ausgeführten Qualitätsstandards zur Vergabe der Staatlichen Anerkennung ruft die Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG Prax) politische Ebenen, den Akkreditierungsrat und -agenturen, Hochschulen, Fachgesellschaften, Gewerkschaften, Träger, (angehende) Fachkräfte und Verbände dazu auf, der Aufweichung geltender fachlicher Standards und einer damit verbundenen Deprofessionalisierungsgefahr entgegenzuwirken.

Um aktuellen sowie künftigen gesellschaftlichen Herausforderungen in der Sozialen Arbeit professionell begegnen und diese bearbeiten zu können, sind insbesondere:

- Die Einhaltung der Qualitätsstandards zur Vergabe der Staatlichen Anerkennung in (Re-) Akkreditierungsverfahren explizit zu überprüfen.
- Gleichwertigkeitsprüfungen ausländischer Bildungsabschlüsse und mögliche Anpassungsqualifizierungen auf Grundlage der o.g. fachlichen Standards fortzuschreiben. Dabei sollen bereits erworbene akademische Kompetenzen, professionelle Erfahrungen und strukturelle Bedingungen sowie sprachliche Voraussetzungen berücksichtigt werden.
- Professionalitätsentwicklung an der Schnittstelle von Hochschule und beruflicher Praxis im Sinne einer generalistischen und zukunftsfähigen Berufsbefähigung weiterzudenken sowie die Lern- und Bildungsortverknüpfung qualitativ weiterzuentwickeln.
- Berufliche Praxis als Lern- und Bildungsort verstärkt in den Blick zu nehmen und zu professionalisieren.
- Träger und Praxisstellen im Rahmen von Lernortkooperationen auf die Werte des Grundgesetzes zu verpflichten.
- *Begleitete Praxisphasen* als bedeutsame Bestandteile von Studium und Lehre zu begreifen, mit adäquaten Ressourcen auszustatten und didaktisch weiterzuentwickeln.
- Der Aspekt der persönlichen Eignung – ein unbestimmter Rechtsbegriff – auch fachlich zu rahmen und dabei bedeutsame (Schlüssel-)Kompetenzen, wie Ambiguitätstoleranz, Selbstreflexionsfähigkeit und Resilienz für professionelles Handeln zu berücksichtigen. Daneben sind Regelungen und Verfahren zum Versagen und zum Widerruf der staatlichen Anerkennung festzulegen bzw. zu erweitern, wie sie beispielsweise beim Tatbestand der Kindeswohlgefährdung oder der Volksverhetzung erforderlich sind.

Literatur

BAG Prax – Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an (Fach-)Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland. www.bagprax.de/stellungnahmen (Abfrage: 21.06.2025).

BAGHR – Bundesarbeitsgemeinschaft der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Rechts an Fachhochschulen/Fachbereichen des Sozialwesens in der Bundesrepublik Deutschland (2025): Das Rechtscurriculum der BAGHR – Rechtskompetenz als Schlüsselqualifikation der Sozialen Arbeit. <https://www.baghr.de/organisation/curriculum-recht-2025> (Abfrage: 21.06.2025).

DGSA – Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (2016): Kerncurriculum Soziale Arbeit. www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/DGSA_Kerncurriculum_final.pdf (Abfrage: 3.10.2020).

- FBTS – Fachbereichstag Soziale Arbeit (2016): Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) – Version 6.0. www.fbts-ev.de/qualifikationsrahmen-soziale-arbeit (Abfrage: 08.12.2024).
- JFMK – Jugend- und Familienministerkonferenz (2008): Beschluss der Sitzung am 29./30.05.2008 in Berlin – Staatliche Anerkennung von Ausbildungsbereichen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform. (Abruf: 26.11.2025) https://www.dbsh.de/media/public/dbsh-www/downloads/Beschluss_Staatl_Anerkennung_2008.pdf.
- Kriener, Martina/Gabler, Heinz (2021): Die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagog*innen als Gütesiegel?! In: Kriener, Martina/Roth, Alexandra/Burkard, Sonja/Gabler, Heinz (Hrsg.): Praxisphasen im Studium Soziale Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa, S. 69–91.
- Kriener, Martina/Roth, Alexandra/Burkard, Sonja/Gabler, Heinz (Hrsg.): Praxisphasen im Studium Soziale Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa.
- Roth, Alexandra/Burkard, Sonja/Kriener, Martina (2023): Zur Relevanz des Praxisbezugs im Studium Soziale Arbeit - begleitete Praxisphasen studieren. In: Sozialmagazin Themenheft 3-4/2023. Weinheim: Beltz Juventa, S. 33-43.
- Schäfer, Peter (2024): Der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) als Referenzrahmen unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Anerkennung. In: Zöller, U.; Freis, M.; Alt, L. (2024). Soziale Arbeit und Gerechtigkeit - Professionstheoretische Perspektiven für Studium, Lehre und Praxis. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Steck, Florian (2024): Akkreditierung und staatliche Anerkennung von Studiengängen der Sozialen Arbeit im Kontext der Vorgaben der länderspezifischen Sozialberufearkennungsgesetze. https://www.ahpgs.de/assets/pdf/thematische-analysen/Thematische-Analyse_FS2023_050324.pdf (Abfrage: 08.12.2024).

Anhang

Handreichung: Fachlichen Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter*in/ Sozialpädagog*in

Die vorliegende Handreichung konkretisiert und operationalisiert die dem Positionspapier "Fachlichen Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung" zugrunde liegenden Qualitätsmerkmale, wie sie für (Re-)Akkreditierungsverfahren und Anpassungsqualifizierungen benötigt werden. Sie fokussiert insbesondere auf die Schnittstelle von Hochschule und berufliche Praxis der Sozialen Arbeit vor dem Hintergrund von Professionalisierung und Professionalitätsentwicklung. Damit stellt sie eine Grundlage zur Überprüfung und Bewertung der Einhaltung geltender Qualitätsstandards zur Vergabe der Staatlichen Anerkennung dar.

Für Anpassungsqualifizierungen spezifische Aspekte werden im Folgenden kursiv dargestellt.

Kompetenzen in Wissenschaft und Profession Sozialer Arbeit

Fachkenntnisse und Kompetenzen in Wissenschaft und Profession Sozialer Arbeit werden mit dem erfolgreichen Abschluss eines generalistischen Studiengangs Soziale Arbeit auf Grundlage des QR SozArb in seiner jeweils geltenden Fassung nachgewiesen. Der Studiengang soll dabei so ausgestaltet sein, dass das Curriculum deutliche Bezüge zum Kerncurriculum der DGSA aufweist und die entsprechenden Studienbereiche abdeckt.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen ist die Gleichwertigkeit zu hiesigen B.A. Abschlüssen Soziale Arbeit mit Zugang zur Staatlichen Anerkennung festzustellen bzw. wesentliche Unterschiede sind auszugleichen (vgl. EU-Richtlinie 2005/36/EU).

- Liegt dem Studiengang ein grundständiges generalistisches Curriculum auf Basis des QR SozArb des FBTS in seiner jeweils gültigen Fassung vor?

- Ist im Curriculum als Leitdisziplin die Wissenschaft Soziale Arbeit zentral verankert?
- Stellt das Curriculum inhaltliche Bezüge zu den Studienbereichen des Kerncurriculums der DGSA (Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit, Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen Sozialer Arbeit, Normative Grundlagen Sozialer Arbeit, Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit, Allgemeine Handlungstheorie und spezielle Handlungstheorien/Methoden Sozialer Arbeit, Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit, Forschung in der Sozialen Arbeit) her?
- Ist das jeweilige Sozialberufeanerkennungsgesetz berücksichtigt?
- Liegt dem Curriculum ein (didaktisches) Konzept zur Verknüpfung von Hochschule und beruflicher Praxis als zwei Lern- und Bildungsorte im Studium vor?
- *Wurde bei ausländischen Bildungsabschlüssen die Äquivalenz zu hiesigen B.A. Abschlüssen Soziale Arbeit festgestellt?*

Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich Recht und Verwaltung

Vorausgesetzt werden fundierte Kenntnisse in den für die Soziale Arbeit relevanten deutschen Rechtsgebieten, einschließlich ausgewiesener Kenntnisse auf Landesebene sowie deren Anwendung. Damit verbunden ist ein vertieftes Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen und ihrer Auswirkungen auf Adressat*innen, Träger und Institutionen sowie auf den gesellschaftlichen Diskurs. Grundlage hierfür bilden das Rechtscurriculum der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Rechts an Fachhochschulen/Fachbereichen des Sozialwesens in Deutschland (BAGHR 2025) sowie der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb). Zudem ist der Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen erforderlich und schließt Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen sowie rechtlicher, finanzieller und struktureller Rahmenbedingungen von Trägern der Sozialen Arbeit in Deutschland ein.

- Stellt das Curriculum inhaltliche Bezüge zum Rechtscurriculum der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen/Fachbereichen des Sozialwesens in Deutschland (BAGHR) her?
- Werden im Curriculum Kompetenzen ausgewiesen, die dazu befähigen, hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen?
- Werden fundierte Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie deren Anwendung vermittelt und sind diese mit Qualifikationszielen der begleiteten Praxisphasen verknüpft?
- Sind landesrechtliche Spezifika (Sozialberufeanerkennungsgesetze) für *begleitete Praxisphasen* berücksichtigt, wie beispielsweise der Kinderschutz?
- Wird der Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen und Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen sowie rechtlicher, finanzieller und struktureller Rahmenbedingungen von Trägern der Sozialen Arbeit in Deutschland gezielt gefördert?

- *Werden bei Anpassungsqualifizierungen fundierte Kenntnisse in den für die Soziale Arbeit relevanten deutschen Rechtsgebieten, einschließlich ausgewiesener Kenntnisse auf Landesebene sowie deren Anwendung, berücksichtigt?*

Kompetenzen im Bereich Wissensrelationierung und Reflexion

Der Erwerb von Relationierungskompetenz sowie die Fähigkeit, berufliches Handeln einer theoriegeleiteten, ethisch fundierten und kritischen Reflexion zuzuführen, stellen eine zentrale Grundlage für die Entwicklung professionellen Handelns gemäß der internationalen Definition Sozialer Arbeit (IFSW/IASSW) dar. Hierzu gehört es, differente Wissensbestände aus Disziplin und Profession berufspraktisch zu nutzen sowie die in angeleiteten und *begleiteten Praxisphasen* gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen, supervisorischen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Die Berufsrolle soll dabei im Spannungsfeld des professionellen Selbstverständnisses, der gesellschaftlichen Funktion und der Lebenslage der Adressat*innen Sozialer Arbeit reflektiert und strukturelle sowie institutionelle Zusammenhänge und Dilemmata transparent gemacht werden können.

- Werden Studierende/Berufspraktikant*innen an eine kritische Reflexion und die Relationierung des in der Hochschule und in den *begleiteten Praxisphasen* erworbenen Wissens herangeführt?
- Sind Professionalitätsdiskurse curricular verankert, theoretisch fundiert und werden diese mit der eigenen Person verbunden?
- Liegt ein (didaktisches) Konzept zur Förderung von Wissensrelationierung an der Schnittstelle von Hochschule und beruflicher Praxis der Sozialen Arbeit vor?
- Ist die Entwicklung von (Selbst-)Reflexionsfähigkeit auf Grundlage der internationalen Definition Sozialer Arbeit (IFSW/IASSW) verpflichtender Bestandteil des Curriculums sowie der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Kontext *begleiteter Praxisphasen*?

Kompetenzerwerb in angeleiteten und *begleiteten Praxisphasen*

Der Kompetenzerwerb in angeleiteten und mit Lehrveranstaltungen *begleiteten Praxisphasen* von mind. 100 Tagen in Folge (mind. 800 Stunden), die in einem Handlungsfeld der Profession Soziale Arbeit erfolgreich absolviert werden, stellen ein zentrales Qualitätskriterium für die Vergabe der Staatlichen Anerkennung dar. Damit ist die Verknüpfung der beiden Lern- und Bildungsorte strukturell und konzeptionell in der Trias von Studierenden bzw. Berufspraktikant*innen, Hochschulen und beruflicher Praxis verankert.

Je nach Vorgabe der einzelnen Sozialberufearkennungsgesetze können *begleitete Praxisphasen* sowohl studienintegriert als auch postgradual verortet sein. Sie stellen ein bedeutsames Lernarrangement für Professionalitätsentwicklung dar, da in angeleiteten und begleiteten Praxisphasen Relationierungserfordernisse in Bezug auf die eigenen Wissens- und Könnensbestände deutlich werden (vgl. Roth/Burkard/Kriener 2023). Dabei wird insbesondere die Entwicklung der eigenen Berufsrolle, der beruflichen Handlungskompetenz sowie einer theoriegeleitete und (berufs-) ethisch fundierte Analyse- und Reflexionsfähigkeit auf Grundlage des jeweiligen Curriculums (Modulhandbuch, Praktikumsordnung bzw. Satzung) gefördert. Voraussetzung hierfür ist zum einen die Anerkennung von einschlägigen Praxisstellen seitens der Hochschulen mit qualifizierter Praxisanleitung durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen mit entsprechender Berufserfahrung. Zum anderen gilt es die Lern- und Bildungsprozesse in der Trias (Studierenden bzw. Berufspraktikant*innen, Hochschulen und beruflicher Praxis) mithilfe von Gewährleistungsinstrumenten zu steuern, zu strukturieren und zu evaluieren. Praxisreferaten als Fachreferate für Professionalitätsentwicklung an der Schnittstelle von Hochschule und beruflicher Praxis der Sozialen Arbeit kommt hierbei eine zentrale Rolle und Verantwortung zu.

- Sind angeleitete und mit Lehrveranstaltungen *begleitete Praxisphasen* von mind. 100 Tagen in Folge (mind. 800 Stunden) curricularer Bestandteil des Studiums bzw. als postgraduale Phase verortet?
- Liegen schlüssige und transparente Regelungen zur Anrechnung praxisbezogener Kompetenzen vor, die gewährleisten, dass der Kompetenzerwerb in angeleiteten und mit Lehrveranstaltungen *begleiteten Praxisphasen* von mind. 100 Tagen in Folge (mind. 800 Stunden) als Mindeststandard nicht unterlaufen wird?
- Wird im Rahmen von Lernortkooperationen, sowie im Rahmen von Praxisbegleitung, ein Professionsverständnis auf Grundlage der internationalen Definition Sozialer Arbeit (IFSW/IASSW) vermittelt, welches sich auf die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Achtung der Vielfalt stützt?
- Gibt es ein formal und inhaltlich beschriebenes Verfahren zur Anerkennung von Praxisstellen in Handlungsfeldern der Profession Soziale Arbeit aus dem hervorgeht, wie der Kompetenzerwerb (Entwicklung der eigenen Berufsrolle, der beruflichen Handlungskompetenz, sozialadministrativer Kompetenzen mit Bezügen zu relevanten Rechtsgebieten der Sozialen Arbeit, einer theoriegeleiteten und berufs-/ethisch fundierten Analyse- und Reflexionsfähigkeit auf Grundlage des jeweiligen Curriculums) ermöglicht wird?
- Wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geprüft, ob die Praxisstelle in der Lage ist, Studierende an eine weitgehend selbstständige, theoriegeleitete und reflektierte Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit heranzuführen?

- Werden bei der Genehmigung von anleitenden Fachkräften die bundesweiten Mindeststandards (staatlich anerkannte*r Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in mit mind. zweijähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit; Stellenumfang in Festanstellung von mind. 50%; Gewährleistung der direkten Zusammenarbeit von Studierenden/ Berufspraktikant*innen und anleitender Fachkraft; Ressourcen für Praxisanleitung und regelmäßige Anleitungsgespräche, Bereitschaft zur Kooperation mit der Hochschule; Teilnahme an Qualifizierungsangeboten für anleitende Fachkräfte) eingehalten?
- Liegt ein (didaktisches) Konzept zur inhaltlichen Vorbereitung, Begleitung, Auswertung und Evaluation von *begleiteten Praxisphasen* vor?
- Werden Kooperations- und Qualifizierungsveranstaltungen für anleitende Fachkräfte angeboten?
- Wird der Hochschule eine Praktikumsvereinbarung o.Ä. als Gewährleistungsinstrument vorgelegt, welche auch die jeweiligen Erwartungen und Voraussetzungen innerhalb der Trias (Studierende/Berufspraktikant*innen, Praxisstelle, Hochschule) rahmt und transparent abstimmt?
- Wird für die *begleitete Praxisphase* eine angemessene Vergütung vorgesehen? Inwieweit empfiehlt und unterstützt die Hochschule – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – die Vergütung von *begleiteten Praxisphasen* und setzt sich dafür ein?
- Werden Praxisstellen neben der bestehenden gesetzlichen Rahmung von *begleiteten Praxisphasen* auch angefragt, Studierende in die eigene Betriebshaftpflicht aufzunehmen sowie ggf. Impfkosten und Kosten für ein polizeiliches Führungszeugnis zu übernehmen?
- Ist zur Strukturierung und inhaltlichen Ausgestaltung von Lernprozessen in *begleiteten Praxisphasen* als Gewährleistungsinstrument die Erstellung eines individuellen Ausbildungsplans, Lernzielvereinbarung oder Kompetenzerwerbsplanung vorgesehen und wird diese/r innerhalb der Trias (Studierende/Berufspraktikant*innen, Praxisstelle, Hochschule) abgestimmt und von Seiten der Hochschule genehmigt?
- Sind praxisbegleitende Lehrveranstaltungen mit supervisorischen Formaten verpflichtend implementiert?
- Wird die *begleitete Praxisphase* auf Grundlage eines Praxisreflexionsberichtes mit einer Modul- bzw. Kolloquiumsprüfung abgeschlossen, welche u.a. auf eine theoriegeleitete und (berufs-) ethisch fundierten Analyse- und Reflexionsfähigkeit sowie die Entwicklung der eigenen Berufsrolle und beruflicher Handlungskompetenz fokussiert?
- Ist die institutionelle Verortung der Praxisreferate⁴ in den relevanten Ordnungen der Hochschule (Studienordnung, Praxisordnung/Satzung, Prüfungsordnung) abgebildet und ist deren eigenständige Funktion sowie deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich definiert?

⁴ Praxisämter, Praxiszentren etc.

- Sind Praxisreferate⁵ in die Selbstverwaltungsgremien der Hochschule (z.B. Konvent, Strukturreformgremien, Praxisausschuss, Prüfungsausschuss, Fakultätsrat) strukturell eingebunden?
- Wird die Einbeziehung der Perspektive der beruflichen Praxis als Lern- und Bildungsraum gewährleistet (z.B. Berufspraktikumsausschuss, Erweiterter Prüfungsausschuss o.ä.)?
- Fließen Evaluationsergebnisse von praxisbezogenen Studien-/Qualifizierungsanteilen in Qualitätszirkel der Hochschule zur curricularen Weiterentwicklung ein?
- *Werden bei Anpassungsqualifizierungen angeleitete und begleitete Praxiserfahrungen in Handlungsfeldern der Profession Soziale Arbeit vorausgesetzt bzw. implementiert?*

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG Prax) am 28.11.2025

Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit
(BAG Prax)
info@bagprax.de
www.bagprax.de

⁵ Praxisämter, Praxiszentren etc.